

22/182-183

"hinderlag" [der Kleinodien] zugesprochen erhalten, sei man bereit, mit Rat und Tat beizustehen, andernfalls verwahre man sich gegen Kosten oder allfälligen Schaden, die sowohl dem König als den eidg. Orten daraus entstehen könnten.

Kopie
AH 22, 346-347 - Blatt 347^r leer

183

1658 November 9., Solothurn

A

SCHREIBEN DES FRANZ. AMBASSADOREN [JEAN] DE LA BARDE AN [BEAT II.]
ZURLAUBEN

Der Ambassador stellt fest, dass weder der Kaiser noch das Reich in die Erbeinung miteingeschlossen seien. Diese bestehe vielmehr ausschliesslich zwischen den Nachfolgern der Erzherzöge Sigismund und Karl V. als "Comte de Bourgogne" einerseits und den eidg. Orten andererseits.

Folglich könne dem Kaiser [Leopold I.] auf seine Vorhaltungen wegen angeblicher Transgressionen ruhig geantwortet werden, dass sich ihr im Dienste des Königs [Ludwig XIV.] stehendes Volk - seien sie doch beide nicht in die Erbeinung einbezogen - weder an seiner Person noch am Reiche schuldig gemacht habe.

Weiter sei auch darauf hinzuweisen, dass sie folglich auch keine Transgressionen gegenüber dem Hause Oesterreich als Nachfolgern der genannten Erzherzöge hätten begehen können, allfällige Klagen daher gegenstandslos seien.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt auch noch Spanien wegen angeblichen Transgressionen vorstellig werden, werde man weitersehen müssen.

Der Hof werde demnächst in Lyon eintreffen, wo sich dann auch der von Savoyen einfinden wolle.

Original, in franz. Sprache - AH 22, 348-349